



LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

GFZ 0,8 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse

FH 11 m Firsthöhe als Höchstmaß

▲ nur Hausgruppen zulässig

▲▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze

4. Verkehrsflächen

V Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

U Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

U Bäume anpflanzen

U Bäume erhalten

6. Sonstige Planzeichen

U Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

U Lärmschutzwand, Höhe 2,00m

U Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

BEBAUUNGSPLAN NR. 59 - „Südlich zu den Eichen“ - 7. Änderung (in der Spilist) Teile der Flur 43, Gemarkung LANGENHAIN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V. mit der BauNutzungsverordnung i. d. Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2942), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Für das Allgemeine Wohngebiet werden folgende Nutzungsbeschränkungen festgesetzt:
Handwerksbetriebe i.S. von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im Allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es wird eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 festgesetzt.

3. Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 Abs. 1 BauNVO)

II = zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig.
Fassaden von Staffelschossen (Vorder- und Rückseite) müssen mindestens 1,5 m hinter der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurücktreten.

4. Festsetzung zur Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzel-, Doppelhäuser mit seitlicher Grenzabstand gem. § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.

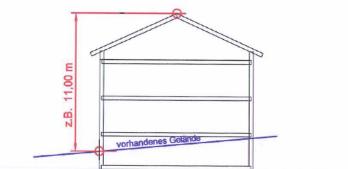
5. Begrenzung der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen je Gebäude wird auf 2 Wohneinheiten begrenzt. Je Doppelhaushälfte und je Reihenhaus ist jeweils nur 1 Wohneinheit zulässig.

6. Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 BauNVO)

Die maximale Firsthöhe wird mit 11 m festgesetzt. Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Fassadenaußenkante mit der Oberkante des vorhandenen Geländes. Bei geneigtem Gelände ist hierbei der tiefste Höhenpunkt (altzeitig) maßgebend.

Die First-Gebäudehöhe wird wie folgt bestimmt:
Bezugspunkt ist Schnittpunkt Oberkante Dachhaut First



Bei Pultdächern gilt als Firsthöhe der höchste Punkt des Daches.

Garagen sowie sonstige bauliche Anlagen i.S. des § 23 Abs. 5 BauNVO sind bis zu einer Außenwandhöhe von 3,0 m zulässig.

7. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 - 4 BauGB)

7.1 Offene Stellplätze sind inner- und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze zwischen der vorderen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind jedoch nur dann zulässig, wenn diese gleichzeitig als Zufahrten zu Garagen und/ oder Carports dienen.
Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur in der seitlichen Abstandsfläche mit einem Abstand von min. 5 m zu Straßenbegrenzungslinie zulässig.

7.2 Terrassen, Anlagen für Müllbehälter, Zisternen und Gartenhäuser (für Abstellzwecke) sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
Andere Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO und sonstige bauliche Anlagen i.S. von § 23 Abs. 5 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur als Ausnahme zulässig.
Die Vorgartenbereiche sind von Nebenanlagen frei zu halten, mit Ausnahme von Anlagen für Müllbehälter und Zisternen.

7.3 Ein Überschreiten der überbaubaren Grundstücksfläche durch untergeordnete Bauteile oder Anbauten, wie z.B. Eingangspodeste, Windfänge, Wintergärten und Erker, ist bis zu einer Tiefe von 1,5 m und 50 % der Außenwandlänge zulässig.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Das anfallende Niederschlagswasser von unbegrüntem Dachflächen ist entweder über ein getrenntes Leitungssystem in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten, als Brauchwasser zu verwenden oder oberflächlich über die belebte Bodenzone zu versickern (Flächenversickerung, Versickerungsmulden). Das Fassungsvermögen dieser Anlagen muss mindestens 25 l/m² horizontal projizierte Dachfläche betragen.

8.2 Für die befestigten Flächen, mit Ausnahme der Fahrbahnen von Verkehrsstrassen, sind bodenverleghfähige Maßnahmen (z.B. Asphaltdecken) nicht zulässig.
Eine Befestigung von Zufahrten über die erforderliche Breite hinaus ist unzulässig.

9. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

9.1 Dachflächen mit einer Neigung bis zu 15° sind für eine dauerhaften Dachbegrünung zu versehen.
Auf eine Dachbegrünung kann verzichtet werden, wenn Regenwasserablauf- bzw. Versickerungseinrichtungen entsprechend Ziffer 8.1 zum Tragen kommen.

9.2 Garagen, Carports, Pergolen und Miltonnenstellplätze sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.

9.3 Entfang der Oranienstraße wird zur Begrünung der Lärmschutzwand eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Fläche ist gemäß der Planziele mit heimischen standortgerechten Arten zu bepflanzen und zu unterhalten.

9.4 Baumerhalt: Bedingte Festsetzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
Die Erhaltung der dargestellten Bäume ist vorgeschrieben bis zu dem Zeitpunkt, an dem über die Gestaltung der Grundstücksfläche entsprechend Punkt 6 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen entschieden ist.

10. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Milderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 Aktiver Schallschutz:
Entlang der Oranienstraße (L 3018) wird eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m (über dem Niveau der Wohngrundstücke) festgesetzt. Im Südwesten soll diese Wand an die bestehenden Garagen anschließen.

10.2 Passiver Schallschutz:
Die Außenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume von Gebäuden entlang der Oranienstraße (Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) müssen ab dem 1. Obergeschoss die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach den Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 vom November 1999 - Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise - für die folgenden Lärmpegelbereiche (LPB) erfüllen:
der Oranienstraße zugewandte Gebäudeselle LPB III
seitliche Fassaden und Dachbauteile des Dachgeschosses LPB III

Für Schlafräume (Schlafzimmer und Kinderzimmer), die nur über Fenster im Bereich von Fassaden im Lärmpegelbereich III belüftet werden können, sind zusätzliche schalldämmende Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein Lüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen (wie z.B. ein in den Fensterrahmen integrierter Schallschalldämmkörper). Die Anforderungen an die Schalldämmung ergeben sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen.
Für die übrigen schutzbedürftigen Räume werden diese Belüftungseinrichtungen an Fassaden- und Dachbauteile im Lärmpegelbereich III empfohlen.

Tabelle 8 der DIN 4109: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

| Ziele | Lärmpegelbereich | Maßgebender Außenlärmpegel | Raumarten | | | | |
|-------|------------------|----------------------------|-------------------------------------|---|---------------------------------------|-----------|-----------|
| | | | Bettenräume in Wohn- und Sanatorien | Außenbalkone in Wohnungen, Übernachtungsräume in Betriebsunterkünften und Betrieben | Bürosräume ¹⁾ und ähnliche | Wohnräume | Wohnräume |
| 1 | I | 55 dB(A) | 35 | 30 | 30 | 30 | 30 |
| 2 | II | 55 bis 60 | 35 | 30 | 30 | 30 | 30 |
| 3 | III | 60 bis 65 | 35 | 30 | 30 | 30 | 30 |
| 4 | IV | 65 bis 70 | 45 | 40 | 40 | 40 | 40 |
| 5 | V | 70 bis 75 | 50 | 45 | 45 | 45 | 45 |
| 6 | VI | 75 bis 80 | 50 | 45 | 45 | 45 | 45 |
| 7 | VII | 80 bis 85 | 50 | 45 | 45 | 45 | 45 |

Tabelle 9 der DIN 4109: Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämmmaß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis S_{W,ext}/S_{W,int}

| Spezialfälle | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|--------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 5 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 6 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 7 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 8 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 9 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 HBO in der Fassung vom 18.08.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2010 (GVBl. I S. 429).

1. Dachform, Dachneigung, Dachbedeckung

Bei den Hauptbauteilen sind in der ersten Baureihe entlang der Oranienstraße nur Sattel- und Walddächer zulässig.
Die Dachneigung wird auf 20° - 40° festgesetzt.
In dem übrigen Plangebiet sind auch Pultdächer mit einer Mindestdachneigung von 7° zulässig. Die maximale Dachneigung von 40° gilt dabei weiterhin als Höchstgrenze.

2. Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachanschnitte

Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachanschnitte sind in der Breite als Einzelanlagen bis zu 4,5 m und in der Summe bis zu 1/2 der Traufbreite zulässig.
Es sind in der Regel Fensteranlagen auszubilden, wobei der geschlossene Wandteil max. 1/3 der zulässigen Gaubenbreite betragen darf.
Von Orngängen muss der Abstand mind. 1,25 m betragen.
Ein Abstand von Traufe und First sowie untereinander wird vorgeschrieben, jedoch ohne Begrenzung.

3. Solaranlagen

Solaranlagen sind uneingeschränkt zulässig.

4. Abfall-, Restmüll- und Wertstoffbehälter, Kompostbehälter

Abfall-, Restmüll- und Wertstoffbehälter sowie Kompostbehälter (Kompostierungsanlagen) sind gegen Einblicke von öffentlichen Flächen abzusichern. Sie sind entweder in Bauteile einzubetten oder mit Hecken zu umpflanzen. Im Bauantrag sind die Lage der Behälter und die Art der Abschirmung anzugeben.

5. Einfriedungen

Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind nur zulässig in Form von:
- freiwachsenden Hecken, Gehölzgruppen oder -reihen,
- durchsichtigen, maximal 1,2 m hohen Zäunen mit einem Durchschlupf für Kleintiere, die in eine Hecke zu integrieren bzw. zu beranken sind,
- offene, offene Trockenmauern bis 1,2 m Höhe
- geschichtete Hecken.
Straßenseitige Einfriedungen sind nur zulässig in Form von:
- Hecken bis 1,2 m Höhe,
- offenen Holz- oder Metallzäunen bis 1,2 m Höhe,
- Stockmauern zum Zwecke der Grundstücksabgrenzung bis 0,6 m Höhe,
- offene Trockenmauern bis 1,2 m Höhe.
Nicht zulässig sind straßenseitige Einfriedungen insbesondere in Form von Malschendrehzäunen, geschlossenen Mauern und großflächigen Platten aus Metall oder sonstigen Materialien.
Für Heckenpflanzungen sind nur Gehölzarten der beiliegenden Artenverwendungsliste zu verwenden.

6. Gestaltung der Grundstücksflächen

Im Baugelbiet sind mindestens 30 % der Grundstücksfläche als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.
Pro 100 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum oder heimischer Strauch der Planziele oder auch ein Obstbaum, der eine Wuchshöhe von 4,0 m erreicht, zu pflanzen.
Bei Neupflanzungen sind Laubbäume mit einer Mindesthöhe von 2,5 - 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm oder Obstbaumarten sowie Sträucher mit einer Mindesthöhe von 60 cm zu verwenden.
Bei Entwertung eines Laubbiums, ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

7. Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hoffflächen

Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Wege- und Hoffflächen muss mit wasserdurchlässigem Belag wie Schotterrasen, Rasenpflaster, Okopflaster, Verbundstein, wassergebundener Decke oder ähnlichem auf wasserdurchlässigem Unterbau erfolgen.

HINWEISE

- Der zu einem Bauantrag geforderte Freiflächenplan gemäß § 3 Bauvorl.-Verordnung ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sowie entsprechende Bepflanzungspläne beizufügen.
- Sämtlicher im Planungsbereich befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdschicht ist unterlagert. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung sachgemäß auf Mieten aufzubereiten.
- Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungstätiger zum Schutz von Leitungen zu beachten, insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist.
- Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde wie Scherben, Steingeräte, Skeletreste und dergleichen sind nach § 20 DMBG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.
- Die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes bezüglich der Befestigung sind zu beachten.
- Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.
- Die Anlage von offenen Trockenmauern wird empfohlen.
- Bei der Auswahl der Freibereichsbeleuchtung für Wege- und Verkehrsflächen im Plangebiet wird die Verwendung von Nastrumflicht (Hochdruckentladung) oder LED-Lampen empfohlen.
- Für die Bauausführung wird die Verwendung von heimischen bzw. inländischen FSC- oder PEFC-zertifizierten Holzern empfohlen.
- Bei der Anlage von Zisternen ist die jeweilige gültige Fassung der Hofheimer Entwässerungsordnung bezüglich der Bedeutung für die Anrechnung bei den Entwässerungsgebühren zu berücksichtigen.
- Der Zeitraum für die Rodungsmaßnahmen der Gehölze bzw. das Freiräumen des Geländes ist zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar zu wählen. Die Gartenbewirtschaftung ist nicht an diese Frist gebunden.
- Empfohlen wird das Einrichten von Nisthilfen für Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten.
- Es handelt sich um eine Bebauungsplanänderung im Rahmen der Innenentwicklung. Daher gelten entsprechende zu erwartende Eingriffe, alle im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“
- Bezüglich der Prävention vor Kriminalität wird auf die Beratungsstellen der Polizei verwiesen. Informationen sind auch über folgende Internetadresse zu beziehen: www.beratungsstelle.pwpolizei.hessen.de

VORSCHLAGSLISTE für die Pflanzung heimischer Gehölzarten

Vorschlagliste Bäume

| | | |
|---------------------|---|--------------------|
| Feldahorn | - | Acer campestre |
| Buchahorn | - | Betula pendula |
| Kornelrösche | - | Cornus mas |
| Rötel Hartriegel | - | Cornus sanguinea |
| Haselnuß | - | Corylus avellana |
| Liguster | - | Ligustrum vulgare |
| Heckenrose | - | Lonicera xylosteum |
| Hundertrose | - | Rosa |
| Strauchrose | - | Rosa spec. |
| Schneeball | - | Saxifraga |
| Wolliger Schneeball | - | Viburnum lantana |
| Wasserschneeball | - | Viburnum opulus |

alle hochstammigen Obstbäume
alle Walnusveredlungen

Vorschlagliste Sträucher

| | | |
|---------------------|---|--------------------|
| Buchahorn | - | Buxus sempervirens |
| Kornelrösche | - | Cornus mas |
| Rötel Hartriegel | - | Cornus sanguinea |
| Haselnuß | - | Corylus avellana |
| Liguster | - | Ligustrum vulgare |
| Heckenrose | - | Lonicera xylosteum |
| Hundertrose | - | Rosa |
| Strauchrose | - | Rosa spec. |
| Schneeball | - | Saxifraga |
| Wolliger Schneeball | - | Viburnum lantana |
| Wasserschneeball | - | Viburnum opulus |

Vorschlagliste Heckenpflanzen

laubabwerfend

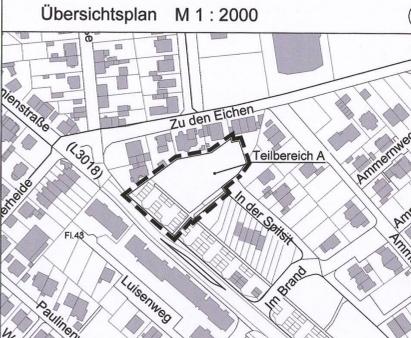
| | | |
|--------------------|---|-------------------|
| Feldahorn | - | Acer campestre |
| Haselbuche | - | Cornus betulus |
| Kornelrösche | - | Cornus mas |
| Waldstern in Arten | - | Crataegus spec. |
| Liguster | - | Ligustrum vulgare |

Immergrün

| | | |
|--------------------|---|--------------------------------|
| Immergrün Liguster | - | Ligustrum vulgare 'Atrovirens' |
| Feuerdorn in Arten | - | Pyracantha spec. |
| Eibe | - | Taxus baccata |

Vorschlagliste Rankpflanzen:

| | | |
|--------------------|---|---------------------------|
| Waldbrehe | - | Clematis in Sorten |
| Wilder Wein | - | Parnassicaea quinquefolia |
| Efeu | - | Hedera helix |
| Rosa | - | Rosa |
| Klettermandarin | - | Campsis radicans |
| Kletter- Hortensie | - | Hydrangea petiolaris |
| Hopfen | - | Humulus lupulus |



BEBAUUNGSPLAN NR. 59
„Südlich zu den Eichen“
7. Änderung
Teilbereich A

GEMARKUNG LANGENHAIN
TEILBEREICH DER FLUR 43

Maßstab: 1 : 500
Datum: Mai 2014



Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmungen des BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 1.06.2013 durch Fachbereich Bau und Umwelt der Stadt Hofheim am Taunus
Hofheim am Taunus, den 22.05.2014
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 31.05.2013
Hofheim am Taunus, den 22.05.2014
Bürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 31.05.2013 durch Auslegung eines Plankonzeptes in der Zeit vom 19.06.2013 bis 06.07.2013
Hofheim am Taunus, den 22.05.2014
Bürgermeisterin

Öffnung des Planverfahrens einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 11.11.2013 nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 15.11.2013 in der Zeit vom 26.11.2013 bis 10.01.2014
Hofheim am Taunus, den 22.05.2014
Bürgermeisterin

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung) als Satzung gem. § 9 HGO in der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2014 beschlossen.
Hofheim am Taunus, den 22.05.2014
Bürgermeisterin

Stand der Plangrundlage (Kataster): Dezember 2012
Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungssatzung) durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 13. JUNI 2014
Hofheim am Taunus, den 13. JUNI 2014
Erster Stadtrat

Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 22.05.2012
Hofheim am Taunus, den 22.05.2014
Bürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung der Behörden am Planverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschriften vom 07.06.2013
Hofheim am Taunus, den 22.05.2014
Bürgermeisterin

Beteiligung der Behörden am Planverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschriften vom 20.11.2013
Hofheim am Taunus, den 22.05.2014
Bürgermeisterin

Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2014
Hofheim am Taunus, den 22.05.2014
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungssatzung) durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 13. JUNI 2014
Hofheim am Taunus, den 13. JUNI 2014
Erster Stadtrat